

6 O 164/25

Verkündet am 11.06.2026

gez.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzen-
trale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin Frau , Rudi-Dutsch-
ke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Investforwomen GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin
24103 Kiel

Fabrikstraße 7,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2026 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

a) im Internet unter der Adresse <https://www.investforwomen.de/> mit einer Investmentberatung zu werben und dabei Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die das Angebot tatsächlich genutzt oder erworben haben, wenn dies geschieht wie in Anlage 1 zu diesem Urteil abgebildet sowie

b) als Versicherungsmakler mit ausschließlicher Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO auf der Internetseite <https://www.investforwomen.de/> Beratungsleistungen zu Investments und Versicherungen anzubieten, ohne auf bestehende Provisionsvereinbarungen mit Anbietern oder Emittenten von Versicherungen oder Produkten hinzuweisen, wenn dies geschieht wie in der Anlage 2 zu diesem Urteil abgebildet.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführerin, für den Fall mehrfacher Zuwiderhandlung insgesamt bis zu zwei Jahren, angedroht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist wegen der Unterlassungen nach Ziffer 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

6. Das Urteil ist wegen der Zahlung nach Ziffer 2 des Tenors und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis zu 45.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist ein in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband, der es ausweislich seiner Satzung bezweckt,

Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er u.a. Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international.

Die Beklagte bietet mit ihrem Internetauftritt (<https://www.investforwomen.de/>) eine spezifisch an Frauen gerichtete „kostenlose Investmentberatung“ an. Sie verfügt über eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Auf ihrer Website stellt sie Auszüge von Bewertungen dar, die jeweils mit einer Sterne-Klassifizierung und einem Namen der Urheberin der jeweiligen Bewertung sowie dem Google-Logo versehen sind. Räumlich unmittelbar bei der Bewertung stellt die Beklagte nicht dar, ob und wie von ihr geprüft wird, dass die Bewertungen von Verbrauchern stammen, die ihre Dienstleistungen tatsächlich genutzt haben, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob diese Informationen an anderer Stelle auf der Website zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls bis zum 15.05.2025 war dies jedoch nicht der Fall.

Die Beklagte bewirbt auf ihrer Website ihre „Beratung“ und grenzt sich dabei etwa vom „durchschnittlichen Finanzberater“, nämlich einem 51-jährigen Mann, und ihr „Beratungskonzept“ von „andere[n] Angebote[n]“ ab. Sie schildert den „Ablauf der Beratung“ und bezeichnet diese als „Investmentberatung“. Dabei bezeichnet sie ihr Angebot im Zusammenhang mit dem Begriff „Beratung“ regelmäßig als „kostenlos“ oder „kostenfrei“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 15.05.2025, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K3 Bezug genommen wird, sprach der Kläger gegenüber der Beklagten eine Abmahnung wegen seiner Auffassung nach durch den Internetauftritt verwirklichten wettbewerbswidrigen Verhaltens aus und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 30.05.2025 auf, eine vom Kläger entworfene Unterlassungserklärung abzugeben. Nach dem Entwurf der Unterlassungserklärung sollte sich die Beklagte zu den mit dem Klagantrag zu 1) begehrten Unterlassungen verpflichten und für den Fall der Zuwiderhandlung eine an den Kläger zu zahlende Vertragsstrafe von 5.100,00 € versprechen. Außerdem sah der Entwurf eine Verpflichtung der Beklagten vor, dem Kläger „Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 327,10 € zuzüglich 7% MwSt. 22,90 € = 350,00 € brutto“ zu erstatten.

Mit Schreiben vom 05.06.2025, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage K4 Bezug genommen wird, lehnte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten in deren Namen die eingeforderte Unterlassungserklärung ab und bot stattdessen eine Erklärung an, mit der sich die Beklagte verpflichtet,

es künftig zu unterlassen, mit einer Investmentberatung zu werben bzw. werben zu lassen und dabei Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen, ohne auf der Website darauf hinzuweisen, dass diese Bewertungen nicht auf Echtheit überprüft werden.

Als Vertragsstrafe im Falle eines Verstoßes waren 1.000,00 € vorgesehen.

Im weiteren Verlauf der Korrespondenz, wegen deren Inhalts auf die jeweiligen Schreiben (Anlagen K5 und K6) Bezug genommen wird, erklärte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten in deren Namen, seine Mandantin verpflichtete sich,

es zu unterlassen im geschäftlichen Verkehr in Deutschland, im Internet unter der URL <https://www.investforwomende/> mit einer Investmentberatung zu werben bzw. werben zu lassen und dabei Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen, ohne Informationen im Impressum darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die das Angebot tatsächlich genutzt oder erworben haben, wenn dies geschieht wie in Ihrer Anlage 1 abgebildet.

Die Erklärung enthielt überdies eine Verpflichtung zur Zahlung einer nach billigem Ermessen vom Kläger festzusetzenden Vertragsstrafe.

Seit dem 25.06.2025 verfügt die Geschäftsführerin der Beklagten über eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Über Erlaubnisse nach §§ 34d Abs. 2, 34h GewO verfügen die Beklagte und deren Geschäftsführerin nicht.

Der Kläger meint, die Darstellung von Bewertungen ohne Information darüber, ob und wie von der Beklagten geprüft wird, dass die Bewertungen von Verbrauchern stammen, die deren Dienstleistungen tatsächlich genutzt haben, verstoße gegen §§ 3 Abs. 1, 5a, 5b Abs. 3 UWG, sodass ihm ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UKlaG zustehe. Dabei meint er, es komme auf einen etwa nachträglich eingefügten Hinweis, dass Bewertungen nicht überprüft würden, im Impressum der Website der Beklagten nicht an, da dieser eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen ließe und den Anforderungen des § 5b Abs. 3 UWG ohnehin nicht genügen würde. Er meint, die mit den Klageanträgen zu 1) b) und c) geltend gemachten Ansprüche ergäben sich daraus, dass die Beklagte mit ihrem Internetauftritt Dienstleistungen bewerbe, für die sie jeweils einer Erlaubnis nach den §§ 34d Abs. 2, 34h GewO bedürfe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, künftig zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen

a) im Internet unter der URL <https://www.investforwomen.de/> mit einer Investmentberatung zu werben bzw. werben zu lassen und dabei Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die das Angebot tatsächlich genutzt oder erworben haben, wenn dies geschieht wie in der **Anlage K 1** abgebildet,

b) als Versicherungsmakler mit ausschließlicher Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO auf der Internetseite <https://www.investforwomen.de/> bloße Beratungsleistungen anzubieten, wie in der **Anlage K 2** dargestellt und

c) wie in der **Anlage K 2** abgebildet, als Versicherungsmakler mit ausschließlicher Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO auf der Internetseite <https://www.investforwomen.de/> mit dem Aufstellen einer Investmentstrategie zu werben und eine Investmentberatung anzubieten sowie

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die Erstattung der notwendigen Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 327,10 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer 22,90 € somit brutto 350,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe nach der Abmahnung durch den Kläger einen Hinweis darauf, dass die wiedergegebenen Bewertungen nicht überprüft würden, in ihr Impressum aufgenommen. Sie meint, dadurch bestehe eine Wiederholungsgefahr nicht, sodass ein Anspruch nach § 8 UWG ausscheide.

Sie behauptet, sie erbringe keine erlaubnispflichtigen Leistungen, ohne über eine entsprechende Erlaubnis zu verfügen. Dies ergebe sich, wie sie meint, daraus, dass sie stets mit einem abstrakten Vermittlungswillen handle. Sie meint weiter, dass wegen der zwischenzeitlich vorliegenden Erlaubnis ihrer Geschäftsführerin nach § 34f GewO auch hinsichtlich der insoweit gerügten Verstöße eine Wiederholungsgefahr nicht vorläge und behauptet dazu, die Erlaubnis ihrer Geschäftsführerin nach § 34f GewO gelte auch für die Beklagte selbst. Auch sie selbst sei nunmehr in das bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer geführte Vermittlerregister eingetragene Erlaubnisinhaberin nach § 34f GewO.

Überdies meint sie, es habe nie ein Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG iVm der Gewerbeord-

nung vorgelegen, denn Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach § 34f GewO voraussetzen würden, seien, wie sie behauptet, stets von Kooperationspartnern ausgeführt worden, die über eine entsprechende Erlaubnis verfügen würden. Außerdem verlange sie kein Honorar von ihren Kundinnen. Sie meint, sie könne schon deshalb nicht Beraterin im Sinne der §§ 34d Abs. 2, 34h GewO sein. Sie meint weiter, die Klage erweise sich außerdem als rechtsmissbräuchlich und sei auf einen unzulässigen Tenor gerichtet.

Das Gericht hat die Geschäftsführerin der Beklagten gemäß § 141 ZPO im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.04.2026 persönlich angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen (Bl. 90f. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klaganträge zu 1) b) und 1) c) bedürfen der Auslegung. Dabei ist nach dem objektiven Sinn der Anträge unter Heranziehung auch der Begründung aus Sicht eines verständigen Dritten zu forschen (BeckOKZPO-*Bacher*, § 253 Rn. 58; §§ 133, 157 BGB analog), wobei im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht (Thomas/*Putzo-Seiler*, Einl Rn. 47).

Nach diesen Maßstäben betreffen die Anträge zu 1) b) und 1) c) denselben Streitgegenstand und sind daher in einen einheitlichen Antrag umzudeuten. Der Kläger begehrt jeweils die Unterlassung von Beratungsleistungen, ohne sich auf unterschiedliche Passagen oder Formulierungen des Internetauftritts der Beklagten zu beziehen. Der von ihm vorgetragene Sachverhalt bezieht sich auf Beratungsleistungen zu Investmentfragen, zu denen zwar auch Versicherungen zählen können (etwa Lebensversicherungen), die aber über Fragen mit Versicherungsbezug hinausgehen. Bereits der Wortlaut der Anträge, der im Falle von 1) b) auf „bloße Beratungsleistungen“ schlechthin, im Falle von 1) c) auf „Investmentberatung“ zielt, zeigt eine inhaltliche Überschneidung. Dieser Eindruck verstärkt sich unter Heranziehung der Begründung, mit der hinsichtlich beider Anträge dieselben Formulierungen auf der Website der Beklagten gerügt werden. Es liegt nahe, dass die Aufspaltung ihren Grund in der Zulassung der Beklagten als Versicherungsmaklerin einerseits und der angebotenen Dienstleistungen, die nicht nur Versicherungs-, sondern auch weitere Investmentfragen betrifft, andererseits hat. Inhaltlich liegt aber ein einheitlicher Streitgegenstand vor, denn der Kläger zielt aufgrund desselben Lebenssachverhalts (Website nach Anlage K2) auf dasselbe Ergebnis, nämlich das Unterlassen von Beratungs- statt Maklertätigkeiten (vgl. Thomas/*Putzo-Seiler*, Einl Rn. 41), insbesondere also – vermeintlich oder tatsächlich – neutrale Beratungen ohne Hinweis auf bestehende Provisionsvereinbarungen mit Anbietern oder Emitten-

ten von Versicherungen oder Produkten.

Der sich ergebende einheitliche Antrag führt nicht etwa dazu, dass einer der Anträge unzulässig wäre, da die Anträge zwar Überschneidungen haben, nicht aber vollständig deckungsgleich sind, sondern sich ergänzen und in ihrer Gesamtheit – wenn auch aufgeteilt in zwei abgegrenzte Absätze – den wirklich gewollten Antrag erkennen lassen.

Die so verstandenen Anträge sind hinreichend bestimmt (1.), die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel ist zuständig (2.), der Kläger ist klagebefugt (3.), eine vorherige Abmahnung war nicht erforderlich (4.) und die Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage ist zulässig (5.).

1. Die Anträge sind hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dies gilt insbesondere auch für die Anträge zu 1.). Sie sind auf abgrenzbare Unterlassungen gerichtet. Die Aufnahme einer rechtlichen Qualifikation in den Antrag durch den Passus „als Versicherungsmakler mit ausschließlicher Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO“ ist unschädlich. Es handelt sich um eine ohne weiteres überprüfbare Voraussetzung und umgrenzt die beantragte Unterlassung, macht den Antrag also bestimmter. Dass das Vorliegen allein einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO ein veränderlicher Zustand ist, steht einem entsprechenden Antrag nicht entgegen. Entgegen der Auffassung der Beklagten wird damit weder ein Verbot eines rechtlichen Zustandes begehrt noch offengelassen, ob ein antragsgemäßer Tenor auch Konstellationen umfasst, in denen weitere Erlaubnisse vorliegen. Vielmehr liegt in der Formulierung umgekehrt eine Begrenzung, die das von der Beklagten befürchtete Verbot rechtmäßigen Verhaltens gerade ausschließt.

Die von der Beklagten gerügte Überschneidung der Anträge zu 1) b) und 1) c) liegt nach zutreffender Auslegung als einheitlicher Antrag nicht vor.

2. Das Landgericht Kiel ist zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 14 Abs. 1 UWG, die örtliche aus § 14 Abs. 2 S. 1 UWG iVm § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO, denn die Beklagte hat ihren Sitz in Kiel. Zwar ist innerhalb des Landgerichts Kiel gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG neben der Zuständigkeit der allgemeinen Zivilkammer eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet, doch liegt weder ein Antrag des Klägers nach § 96 GVG noch ein Verweisungsantrag nach § 98 GVG vor.

3. Der Kläger ist klagebefugt. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 UWG liegen vor (a) und § 8c UWG steht nicht entgegen (b).

a) Die Klagebefugnis ergibt sich zwar grundsätzlich bereits daraus, dass der Kläger behauptete eigene Rechte im eigenen Namen geltend macht, ein Fall der Prozessstandschaft also nicht vorliegt, doch kommt § 8 Abs. 3 UWG über seinen Wortlaut hinaus eine „Doppelnatur“ dergestalt zu, dass er zumindest für Verbände auch die Klagebefugnis betrifft (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 8 Rn. 2.26).

Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Er ist ein qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Klage entspricht auch dem Satzungszweck. Aus dem Zweck der Verbandsklagebefugnis ergibt sich als ungeschriebenes Tatbe-

standsmerkmal, dass die Klage auch im Einzelfall vom Satzungszweck des klagenden Verbandes umfasst sein muss (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 8 Rn. 3.62). Das ist der Fall. Der Kläger behauptet die verbrauchergefährdende Verletzung von Wettbewerbsnormen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 UWG). Die Förderung des Verbraucherschutzes und die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen durch Klagen auch nach dem UWG ist satzungsmäßiger Zweck des Klägers.

b) Die Klage ist nicht missbräuchlich im Sinne des § 8c Abs. 1 UWG. Ein Regelbeispiel nach § 8c Abs. 2 UWG liegt nicht vor. Insbesondere geht die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung nicht offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus (§ 8c Abs. 2 Nr. 5 UWG) und wurde auch außergerichtlich keine offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe gefordert (§ 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG).

Die Klage ist auch nicht aus sonstigen Gründen missbräuchlich. Das wäre der Fall, wenn der Kläger mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (Köhler/Feddersen-Feddersen, § 8c Rn. 11 mwN).

Ein Missbrauch ergibt sich nicht aus der Geltendmachung als solcher oder fehlender Kompromissbereitschaft. Die Durchsetzung angenommener Ansprüche nach § 8 UWG ist zulässiger satzungsmäßiger Zweck des Klägers. Er braucht sich insoweit nicht auf außergerichtliche Kompromisse verweisen zu lassen. Aus der Nichtannahme der von der Beklagten vorgeschlagenen Unterlassungserklärung folgt kein Rechtsmissbrauch, denn die vorgeschlagenen Erklärungen blieben hinter der vom Kläger angenommenen Rechtsverletzung zurück. Überdies würde selbst die Nichtannahme von eingeforderten Erklärungen die Klage nicht schon als rechtsmissbräuchlich unzulässig machen, sondern vielmehr den Anlass zur Klageerhebung entfallen lassen und bei sofortigem Anerkenntnis zur Kostenfolge nach § 93 ZPO führen (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 175, 177).

Eine Überzeugung (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO) davon, dass der Kläger mit seiner Klage verfahrensfremde Zwecke verfolgen würde, insbesondere beabsichtige, „ein innovatives Start-up durch Serienabmahnung lahmzulegen“, hat das Gericht schon mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht gewinnen können.

4. Ob die Abmahnung des Klägers den Anforderungen der §§ 13 Abs. 2, 13a UWG genüge, kann dahinstehen, denn eine vorherige Abmahnung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 7). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, demzufolge es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Auch ist die Abmahnung lediglich eine Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen, sodass ihr Fehlen allenfalls den Anlass zur Klageerhebung (§ 93 ZPO) entfallen lässt (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 8).

5. Die objektive Klagehäufung ist gemäß § 260 ZPO zulässig, denn der Kläger macht mehrere Ansprüche gegen dieselbe Beklagte geltend, für die dasselbe Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

II.

Die Klage ist weit überwiegend begründet. Insbesondere sind die geltend gemachten Unterlassungsansprüche (1.) weit überwiegend und ist der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten (2.) begründet.

1. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen (a, b, c). Der zugleich gestellte Antrag nach § 890 Abs. 2 ZPO ist überwiegend begründet (d).

a) Der Klagantrag zu 1) a), mit dem der Kläger begehrt, die Beklagte zu verurteilen, die Wiedergabe von Verbraucherbewertungen ohne Informationen zu erteilen, ob und wie deren Echtheit überprüft wird, zu unterlassen, ist begründet. Der Kläger kann die Beklagte insoweit gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG iVm §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, 2, 5b Abs. 3 UWG iVm § 4 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen vor, denn die Beklagte nahm eine geschäftliche Handlung vor (aa), mit der sie gegen §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, 2, 5b Abs. 3 UWG verstieß (bb), es besteht eine Wiederholungsgefahr (cc) und der Kläger ist aktivlegitimiert (dd).

aa) Eine geschäftliche Handlung liegt vor. Gemäß § 8 Abs. 1 UWG hat die unzulässige Handlung eine geschäftliche Handlung zu sein. Das ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Das ist der Fall.

Der Internetauftritt der Beklagten hängt mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammen, denn er dient der Anpreisung von Dienstleistungen, die von der Beklagten erbracht werden. Über die Website können entsprechende Dienstleistungen angebahnt werden, wie sich etwa aus dem Button „kostenfreie Beratung sichern“ ergibt.

bb) Die in Anlage K1 abgebildeten Auszüge aus Stellungnahmen zu den Dienstleistungen der Beklagten ohne Angabe, ob und wie diese auf ihre Urheberschaft überprüft werden, verstößt gegen § 3 Abs. 1 UWG iVm §§ 5a Abs. 1, 2, 5b Abs. 3 UWG. Die Voraussetzungen dieser Normen liegen vor, denn bei den Angaben zur Überprüfung der Urheberschaft handelt es sich um wesentliche Informationen (1), welche die Beklagte Verbrauchern vorenthielt (2) und welche die erforderliche geschäftliche Relevanz aufweisen (3). Ein darüberhinausgehender Verstoß gegen Nr. 23b Anh. UWG liegt nicht vor.

(1) Informationen darüber, ob und wie die Beklagte sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Dienstleistungen tatsächlich genutzt haben, sind wesentlich, denn bei den dargestellten Texten handelt es sich um Verbraucherbewertungen im Hinblick auf Dienstleistungen, die von der Beklagten als Unternehmerin zugänglich gemacht werden.

Es handelt sich um Bewertungen. Die dargestellten Texte beziehen sich nach dem Empfängerhorizont auf die von der Beklagten angebotenen Beratungen und versehen diese mit Sterne-Bewertungen sowie sprachlich gefassten Kommentaren.

Die Bewertungen stammen auch von Verbrauchern im Sinne des § 2 Abs. 2 UWG iVm § 13 BGB, wie sich aus den Namen und der Verkehrsanschauung bei derartigen Bewertungen ergibt. Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertungen entgegen dem äußeren Anschein nicht von Verbrauchern stammen, liegen nicht vor. Restzweifel hinsichtlich der Urheberschaft auszuräumen oder zumindest zu benennen ist gerade Zweck der Informationspflicht nach § 5b Abs. 3 UWG iVm § 5a Abs. 1 UWG und kann daher nicht zugleich deren Voraussetzung sein.

Die Beklagte ist Unternehmerin gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 UWG, denn sie ist eine juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit vornimmt. Sie hat die Bewertungen auch zugänglich gemacht. Etwas anderes folgt weder daraus, dass die Bewertungen nicht vollständig angezeigt werden, noch daraus, dass die Bewertungen ihrem Erscheinungsbild nach nicht von der Beklagten selbst erhoben werden, sondern ausweislich des abgedruckten Logos „Google Reviews“-Bewertungen darstellen.

Schon die abgebildeten Sterne-Bewertungen stellen vollständige Bewertungen im Sinne des § 5b Abs. 3 UWG dar. Überdies unterfällt auch die teilweise Wiedergabe von Bewertungen der Norm. Der Wortlaut ist insoweit uneindeutig. Telos der Norm ist aber der Schutz von Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern vor irreführenden Informationen (vgl. EG 47 RL (EU) 2019/2161). Die bloß teilweise, gegebenenfalls aus dem Kontext gerissene Wiedergabe von Bewertungen ist von diesem Schutzzweck in besonderem Maße umfasst.

Auch in der bloßen Übernahme der Bewertungen von „Google Reviews“ liegt ein Zugänglich-Machen im Sinne des § 5b Abs. 3 UWG. Zugänglich-Machen ist grundsätzlich das Schaffen einer Möglichkeit, Bewertungen auf der Seite des Unternehmers oder an einem anderen Ort einzustellen (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 5b Rn. 4.3). Der bloße Verweis auf Bewertungen bei Dritten durch einen Link genügt nicht (BT-Drs. 19/27873, S. 37), denn in diesen Konstellationen ist ohne weiteres erkennbar, dass der Unternehmer auf die Urheberschaft der Bewertungen und darauf, welche Bewertungen eingestellt werden, keinen Einfluss hat, sondern lediglich auf die Bewertungsmöglichkeiten bei einem Dritten verweist (vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, UWG § 5b Rn. 81).

Die darüberhinausgehende – gegebenenfalls selektive – Abbildung von Bewertungen auf Portalen Dritter stellt aber ein Zugänglich-Machen im Sinne des § 5b Abs. 3 UWG dar. Dagegen spricht zwar der Wortlaut, denn zugänglich gemacht werden kann bei engem Wortlautverständnis nur, was bisher nicht zugänglich war. Das ist aber bei Bewertungen auf Portalen Dritter nicht der Fall. Umgekehrt erscheint es aber nicht wortlautwidrig und damit noch im Rahmen zulässiger Auslegung, auch eine Information als zugänglich gemacht anzusehen, zu der zwar bereits zuvor ein Zugang möglich war, zu der der Zugang aber erleichtert wird. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Zwecks der Norm und der zugrundeliegenden EU-Richtlinie, nach dem Verbraucher vor einem unberechtigten Vertrauen auf Bewertungen geschützt werden sollen.

Das Abbilden von Bewertungen, die in andere Portale hochgeladen wurden, geht dabei über die bloße Verlinkung hinaus. Durch die Verlinkung gelangt der Verbraucher, der sich für entsprechende Bewertungen interessiert, auf das Portal des Dritten und kann sich dort mit etwa angebotenen Informationen ein umfassendes Bild machen. Die bloße Abbildung hingegen – auch unter implizitem Verweis auf das Portal eines Dritten, wie durch das bekannte Google-Logo – konfrontiert den Verbraucher unmittelbar mit den Bewertungen, ohne diese zu kontextualisieren und steht insoweit dem Zurverfügungstellen originär auf der Seite des Unternehmers hochgeladener Bewertungen gleich. Der Verbraucher sieht sich Bewertungen gegenüber, ohne erkennen zu können, ob diese von Verbrauchern stammen, welche die Dienstleistungen tatsächlich in Anspruch genommen haben und nach welchen Kriterien die Bewertungen ausgewählt wurden (vgl. EG 47 RL (EU) 2019/2161; *Weiden*, NJW 2021, 2233 Rn. 9). Eine verbraucherschützende und damit den Zwecken der Vorschrift und der Richtlinie (EU) 2019/2161 gerecht werdende Auslegung erfordert daher, auch die Abbildung oder unmittelbare Wiedergabe von Bewertungen auf Portalen Dritter zu erfassen.

(2) Jedenfalls vor dem Schreiben des Klägers vom 15.05.2025 hat die Beklagte diese Informationen auch vorenthalten. Darauf, ob, wie sie behauptet, nunmehr ein Hinweis im Impressum abgedruckt ist, kommt es insoweit nicht an. Ein Erstverstoß liegt unabhängig davon vor, ob der nachträglich aufgenommene Hinweis im Impressum den Anforderungen der §§ 5a Abs. 1, 2 5b Abs. 3 UWG genügt. Diese Frage kann dahinstehen.

(3) Die Informationen haben die erforderliche geschäftliche Relevanz. Sie liegt gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 UWG vor, wenn der Verbraucher die Information nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. So liegt es hier.

Nach der Lebenserfahrung liegt die erforderliche Relevanz bei wesentlichen Informationen regelmäßig vor (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 5a Rn. 2.46). Abweichende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Vielmehr sind Verbraucherbewertungen für die Entscheidungsfindung relevant und kann deren Verlässlichkeit nicht beurteilt werden, wenn über Urheberschaft und Auswahl keine Informationen bereitgestellt werden.

cc) Die erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der Erstbegehung widerleglich (tatsächlich) vermutet (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.43 mwN). Diese Vermutung ist weder aufgrund der behaupteten Aufnahme eines Hinweises, dass Bewertungen nicht überprüft würden in das Impressum des Internetauftritts der Beklagten (1) noch durch die in den anwaltlichen Schreiben vom 05.06.2025 und vom 23.06.2025 enthaltenen Unterlassungserklärungen widerlegt (2).

(1) Die behauptete Aufnahme eines Hinweises darauf, dass die Urheberschaft von Bewertungen nicht überprüft würde, in das Impressum der Beklagten, ließe die Wiederholungsgefahr auch ihr Vorliegen unterstellt nicht entfallen. Die Wiederholungsgefahr wird grundsätzlich nur durch eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung beseitigt

(Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.44 mwN). Veränderungen der tatsächlichen Umstände lassen die Wiederholungsgefahr nur ausnahmsweise entfallen, wenn sie nämlich dazu führen, dass jede Wahrscheinlichkeit einer Erneuerung des rechtswidrigen Verhaltens entfällt (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.51 mwN). Das ist durch die Aufnahme eines Hinweises auf fehlende Prüfung der Urheberschaft nicht der Fall, da dieser Hinweis jederzeit wieder gelöscht werden könnte, ohne dass die Beklagte Konsequenzen zu fürchten hätte. Für den Wegfall der Wiederholungsgefahr genügt aber nicht bereits (behauptete oder tatsächliche) bessere Einsicht, sondern allein ein zusätzlicher sanktionsförmiger Anreiz, sich verletzenden Verhaltens künftig zu enthalten (vgl. Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 175). Ob der behauptete Hinweis im Impressum den Anforderungen der §§ 5a Abs. 1, 2, 5b UWG genügt, kann dabei dahinstehen. Er lässt jedenfalls die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

(2) Auch die in den anwaltlichen Schreiben vom 05.06.2025 und vom 23.06.2025 enthaltenen Unterlassungserklärungen lassen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen, denn ein Unterlassungsvertrag, der eine Vertragsstrafe für jede Zuwiderhandlung vorsieht, ist endgültig nicht zustande gekommen.

Zwar stellen die Erklärungen jeweils wirksame Angebote auf Abschluss eines Unterlassungsvertrages dar (vgl. § 150 Abs. 2 BGB). Obwohl das Schreiben vom 23.06.2025 nicht unterschrieben ist, ist es nicht gemäß § 125 S. 1 BGB iVm § 126 Abs. 1 BGB formnichtig, denn obgleich es sich um ein abstraktes Schuldanerkennnis (hinsichtlich der Unterlassung) beziehungsweise ein abstraktes Schuldversprechen (hinsichtlich der Vertragsstrafe) handelt, finden die Formvorschriften der §§ 780, 781 BGB auf die Beklagte gemäß § 350 Var. 2, 3 HGB iVm § 343 HGB iVm § 6 Abs. 1 HGB iVm § 13 Abs. 3 GmbHG keine Anwendung. Eine auf die Abwendung wettbewerbsrechtlicher Verfahren zielende Erklärung ist Handelsgeschäft, denn sie gehört zum Betrieb des Handelsgewerbes (§ 343 HGB). Auch liegen die Voraussetzungen der §§ 164 ff. BGB vor.

Es fehlt aber an einer Annahme. Schuldversprechen und Schuldanerkennnis sind gemäß §§ 780, 781 BGB Verträge, kommen also durch zumindest zwei aufeinander bezogene, inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (§§ 145, 147 BGB). Zwar liegt in der mit der Unterlassungserklärung angestrebten unbedingten, dauerhaften Bindung bei Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) ein konkludenter Verzicht auf die Erklärung der Annahme gemäß § 151 S. 1 BGB und eine konkludente Abbedingung der Annahmefrist nach § 147 Abs. 2 BGB (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 173 f.). Auch genügt die daraus resultierende Schwebelage, um eine Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 172), denn der Versprechende kann nie wissen, ob eine wettbewerbswidrige Handlung die versprochene Sanktion zur Folge haben wird („Damokles-Schwert“) (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 173 f.).

Dies gilt aber nicht, wenn nicht nur die Annahme nicht erklärt wird, sondern das Angebot abgelehnt wird. In diesen Fällen erlischt die Bindung des Versprechenden an den Antrag (§ 146 Alt. 1 BGB), sodass er sich sicher sein kann, eine Vertragsstrafe nicht fürchten zu müssen. Die Wiederholungsgefahr entfällt nicht (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 175,

177). Dass dadurch dem Empfänger der Unterlassungserklärung eine Klage möglich wird, nachdem er die außergerichtliche Erreichung seines Klageziels abgelehnt hat, erscheint nur auf den ersten Blick widersprüchlich. Der Schutz des in Anspruch genommenen kann über die Kostenfolge des § 93 ZPO vollständig gewährleistet werden (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 175, 177 mwN). Die Ablehnung eines dem Klagantrag entsprechenden Angebots auf Abschluss eines Unterlassungsvertrags lässt den Anlass zur Erhebung der Klage entfallen. Ein widersprüchliches und damit missbräuchliches Verhalten (§ 8c Abs. 1 UWG) liegt in einem derartigen Vorgehen nicht, denn die gerichtliche Durchsetzung ist auch gänzlich ohne vorherige Abmahnung möglich. Der Beklagten stand die Möglichkeit eines sofortigen Teil-Anerkenntnisses mit der Kostenfolge des § 93 ZPO offen.

Der Kläger lehnte die Angebote auf Abschluss eines Unterlassungsvertrags ab, das erste mit Schreiben vom 18.06.2025, das zweite konkludent durch Klagerhebung auch hinsichtlich des Klagantrags zu 1) a). Ob die angebotenen Unterlassungsverpflichtungen den Anforderungen des §§ 5a Abs. 1, 2, 5b UWG genügt hätten und damit eine Wiederholungsgefahr bei Zustandekommen hätten entfallen lassen, kann dahinstehen (vgl. zum Verheimlichen Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 5a Rn. 2.30).

dd) Der Kläger ist aktivlegitimiert, denn er ist ein qualifizierter, in die Liste nach § 4 UKlaG aufgenommener Verbraucherverband, der innerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks handelt, s. o.

b) Auch der zusammengefasste Klageantrag zu 1) b)/c) ist begründet. Der Kläger kann die Beklagte entweder aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG iVm §§ 3 Abs. 1, 3a UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO oder aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG iVm §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO in Anspruch nehmen, wobei dahinstehen kann, ob die Beklagte erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach den §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO erbrachte, denn in allen denkbaren Varianten besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch.

Die Beklagte nahm als Unternehmerin eine geschäftliche Handlung vor (aa), die gegen § 3 Abs. 1 UWG verstieß (bb). Eine Wiederholungsgefahr liegt vor (cc) und der Kläger ist aktivlegitimiert (dd).

aa) Die Beklagte nahm als Unternehmerin eine geschäftliche Handlung vor, § 2 Abs. 2 Nr. 2, 8 UWG, s. o.

bb) Die Beklagte verstieß unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach den §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO erbrachte, gegen § 3 Abs. 1 UWG, nämlich falls sie derartige Tätigkeiten erbrachte, gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO (1), falls sie keine derartigen Tätigkeit erbrachte, gegen §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO (2), sodass eine Beweiserhebung nicht erforderlich war, vielmehr dahinstehen kann, ob eine entsprechende Tätigkeit vorlag. Jedenfalls kann der Kläger nach § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG Unterlassung verlangen, denn der Internetauftritt der Beklagten verstößt gegen § 3 Abs. 1 UWG. Dabei kann dahinstehen, ob der als Anlage MK4 übersandte Vertrag und der zugehörige ergänzende Vortrag gemäß § 296a S. 1 ZPO unbeachtlich sind, denn sie sind jedenfalls unerheblich.

(1) Falls die Beklagte erlaubnispflichtige Tätigkeiten vornahm, liegt hierin ein Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1, 3a UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO, denn die Beklagte verfügte jedenfalls zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht über derartige Erlaubnisse. Ein Erstverstoß genügt – Wiederholungsgefahr vorausgesetzt –, um den Anspruch zu begründen. Dies gilt auch, wenn die Beklagte, wie sie behauptet, eine Vergütung von ihren Kundinnen nicht annimmt. Eine Vergütung ist für eine erlaubnispflichtige Beratertätigkeit nach den §§ 34d Abs. 2, 34h GewO nicht konstitutiv. Die gesetzliche Vorgabe, die Tätigkeit dürfe allein durch den Auftraggeber (§ 34d Abs. 2 S. 3 GewO) beziehungsweise den Anleger (§ 34h Abs. 3 S. 1 GewO) vergütet werden, beschränkt jeweils weder nach dem Wortlaut noch nach dem Telos die Erlaubnispflichtigkeit auf Fälle, in denen die Tätigkeit vergütet wird. Vielmehr schließt die Vorschrift allein eine Vergütung durch Dritte aus, um die erforderliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Dass die Kundinnen der Beklagten diese nicht vergüten, schließt also eine entsprechende Erlaubnispflicht nicht aus.

Die §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO sind auch marktschützende Vorschriften im Sinne des § 3a UWG. Die Erlaubnispflicht dient der Gewährleistung der Qualität bei Versicherungs- und Anlageberatungen sowie Anlagevermittlung und damit insbesondere dem Schutz der Marktteilnehmer, die sich ohne eigene Sachkenntnis in eine Beratungs- oder Vermittlungssituation begeben (für § 34d Landmann/Rohmer-Schönleitung, GewO § 34d Rn. 5; für § 34f Landmann/Rohmer-Schönleitung, GewO § 34f Rn. 4 f.; für § 34h Landmann/Rohmer-Schönleitung, GewO § 34h Rn. 3).

(2) Auch wenn die Beklagte keine nach den §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit vornahm, liegt ein Verstoß vor. In diesem Fall verstieß die Beklagte durch ihren Internetauftritt gegen §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG iVm §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO, denn ihr Internetauftritt erweckt für eine durchschnittliche potentielle Kundin den Eindruck, die Beklagte biete eine neutrale Beratung über Anlagemöglichkeiten aller Art an ((a)). Das wäre nicht der Fall, denn eine solche Beratung ist erlaubnispflichtig. Diese Irreführung ist geeignet, einen Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht vorgenommen hätte ((b)).

(a) Der Internetauftritt der Beklagten ist irreführend im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG, denn er erweckt für eine durchschnittliche potentielle Kundin den Eindruck, die Beklagte biete eine neutrale Beratung über Anlagemöglichkeiten aller Art an. Dabei kommt es nicht auf den objektiven Wortsinne oder darauf an, wie die Beklagte selbst ihren Internetauftritt verstanden wissen will, sondern auf die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich der Internetauftritt richtet (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 5 Rn. 1.57). Maßgeblicher Verkehrskreis sind dabei, wie sich aus den in Anlage K2 enthaltenen und zwischen den Parteien unstreitigen Formulierungen ergibt, ausschließlich Frauen, wobei sich das Angebot der Beklagten in besonderem Maße gezielt an solche Frauen richtet, die mit Investmentmöglichkeiten bisher wenig Erfahrung oder sonst wenig Überblick über ihre Finanzen haben (vgl. etwa die „7 Gründe, warum unsere Beratung für dich ein Muss ist“, Anlage K2). Die gewählten Formulierungen schaffen für diesen, auf der Internetseite vertrauensvoll mit dem Wort „du“, das den Eindruck eines gemeinsamen „Teams“ aus Kundin und Beraterin verstärkt, angesprochenen Verkehrskreis den Eindruck, Angebot der Beklagten sei eine umfassende und von den Interessen der Kundin geleitete Beratung über alle Fragen rund um Finanzen, insbesondere Anlagemöglichkeiten („Investmentstrategie“, „In-

vestmentberatung“). Geworben wird dabei damit, das Beratungskonzept sei „perfekt für Frauen, weil wir mit dir zusammenarbeiten und dich nicht alleine lassen!“ und die Beklagte stelle „die perfekte Investmentstrategie für dich“ auf. In der Gesamtwirkung muss ein außenstehender Betrachter, in besonderem Maße ein mit dem Angebot angesprochener, nämlich finanziell unerfahrener, mit „Investments“ und entsprechender Beratung nicht vertrauter Betrachter, annehmen, ihm werde die Möglichkeit geboten, personalisiert verschiedene Anlagemöglichkeiten und Optimierungsmöglichkeiten im Finanzbereich zu besprechen.

Die Formulierungen lassen weder erkennen, dass eine Beratung allein über Versicherungen stattfindet, noch dass auch insoweit die Beklagte, wie sie behauptet, mit einem zumindest abstrakten Vermittlungswillen auf Grund von Kooperationen mit Versicherungsanbietern tätig wird. Allein eine solche bedingte Beratung über Versicherungen mit zumindest abstraktem Vermittlungswillen wäre aber von der Erlaubnis der Beklagten nach § 34d Abs. 1 GewO umfasst, denn die von der Beklagten versprochene „Investmentberatung“ wäre nach den §§ 34f, 34h UWG erlaubnispflichtig, weil es sich um eine Anlagevermittlung, bei vollständiger Neutralität und Widmung nur der Kundin um eine Anlageberatung handelt, da in Rede jeweils Geschäfte mit Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 1a Nr. 1, 1a KWG stehen. Über eine solche Erlaubnis verfügte die Beklagte zum Zeitpunkt der Abmahnung unstreitig nicht.

In den Formulierungen liegt eine Irreführung über die Art der angebotenen Dienstleistung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 UWG). Irreführt wird dabei sowohl über den Umfang der möglichen Beratungen als auch über die Unabhängigkeit der Beklagten und alleinige Verpflichtung ihren Kunden gegenüber, indem auf finanzielle Abhängigkeiten von Versicherern nicht hingewiesen wird (§§ 5 Abs. 1, 2 Nr. 1, 5a Abs. 2 Nr. 1 UWG).

Nichts anderes folgt aus der regelmäßigen Bezeichnung der Beratung als „kostenlos“ oder dem von der Beklagten behaupteten Rückgriff auf Kooperationspartner.

Die Bezeichnung der Beratung als „kostenlos“ oder „kostenfrei“, die auf der Website der Beklagten regelmäßig zu finden ist, vermag an der Bewertung als Irreführung nichts zu ändern, denn aus Sicht des maßgeblichen Verkehrskreises folgt aus ihr nicht, dass allein Beratungen mit Vermittlungsabsicht aufgrund finanzieller Verbindungen zu Anbietern der vermittelten Produkte erfolgen. Zwar stellt sich auch für geschäftlich unerfahrene Verbraucher die Frage, auf welche Weise die Beklagte Umsatz erzielt, wenn sie eine Vergütung von Kundinnen nicht fordert, doch kommen als Antwort auch etwa unabhängige Drittmittel und Unterstützungen mit Blick auf das gesellschaftliche Anliegen der Beklagten in Betracht. Die Bezeichnung einer Dienstleistung als „kostenlos“ lässt nicht ohne Weiteres erkennen, dass sie von solchen Dritten vergütet wird, die an ihrer Erbringung ein Interesse haben. Überdies wäre auch insoweit eine Beratung über Investments aller Art betroffen, sodass zumindest eine Erlaubnis nach § 34f GewO erforderlich wäre.

Auch diese bestand nicht. Bei Würdigung des Gesamteindrucks des Internetauftritts der Beklagten vermögen die Hinweise darauf, dass die Beratung kostenlos erbracht werde, den dadurch geschaffenen Eindruck, dass die Beratung als auf individuelle Wünsche und Ziele und eine „perfekte Investmentstrategie“ zielend beschrieben wird, nach der Anschauung des maßgeblichen Verkehrskreises nicht zu beseitigen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte, wie sie behauptet, erlaubnispflichtige Handlungen stets durch Dritte, die ihrerseits über entsprechende Erlaubnisse verfügen, vornehmen ließ. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, ob die nach Schluss der mündlichen Verhandlung übersandte Anlage MK4 und das zugehörige ergänzende Vorbringen gemäß § 296a ZPO zurückzuweisen wären. Auch die Behauptung, für erlaubnispflichtige Handlungen sei stets auf Kooperationspartner zurückgegriffen worden, unterstellt, liegt eine irreführende geschäftliche Handlung vor. In diesem Fall würde nämlich die Identität der tatsächlich beratend tätig werdenden Personen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Var. 1 UWG) verschleiert, was umso relevanter für die geschäftliche Entscheidung der Verbraucherinnen ist, als es sich bei den von der Beklagten benannten Kooperationspartnern um Männer handelt, was dem von der Beklagten geschilderten und ihren Kundinnen vorgespiegelten Beratungskonzept „von Frau zu Frau“ anstelle eines durchschnittlichen Finanzberaters, der „wenig Ahnung von den Herausforderungen, Wünschen und Zielen von uns Frauen hat“ (Anlage K2), zuwiderläuft.

(b) Die Irreführung ist geeignet, einen Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht vorgenommen hätte, denn die irreführende Darstellung des tatsächlichen Angebots der Beklagten erweckt die Erwartung, eine andere Leistung als die tatsächlich gebotene, nämlich eine objektive und umfassende Beratung über Anlagemöglichkeiten aller Art zu erhalten und verleitet Verbraucher, die eine solche Beratung wünschen, an den tatsächlichen Leistungen der Beklagten aber kein Interesse haben, die Leistung der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Dies ist eine Entscheidung über den Abschluss eines Geschäfts und damit eine geschäftliche Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Insbesondere folgt nicht etwa aus der Kostenlosigkeit, dass es sich nicht um ein Geschäft handelt, sondern etwa nur ein unverbindlicher Rat im Sinne des § 675 Abs. 2 BGB in Anspruch genommen werden soll. Der Auftritt der Beklagten macht deutlich, dass es sich nicht um ein unverbindliches Beratungsangebot, sondern ihr zur Umsatzerzielung betriebenes Unternehmen handelt. Unmittelbare Entgeltlichkeit ist nicht erforderlich (Ohly/Sosnitza-Sosnitza, UWG § 2 Rn. 4). Der Verbraucher begibt sich bereits mit der unentgeltlichen Beratung in die vermögensmäßige und damit geschäftliche Einflusszone der Beklagten.

cc) Die erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der Erstbegehung widerleglich (tatsächlich) vermutet (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.43 mwN). Diese Vermutung ist weder aufgrund des von der Beklagten dargestellten Compliance-Willens ((1)) noch der von der Beklagten behaupteten Kooperationen ((2)) noch der nachgeholten Erlaubnis nach § 34f GewO für die Geschäftsführerin der Beklagten ((3)) widerlegt.

Die Wiederholungsgefahr wird grundsätzlich nur durch eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung beseitigt (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.44 mwN). Eine solche liegt nicht vor und Umstände, die zu einer Abweichung von diesem Grundsatz Anlass geben, bestehen nicht.

(1) Der von der Beklagten geäußerte Wille, sich zukünftig gesetzeskonform zu verhalten, genügt bereits mangels erforderlichen Sanktionsdrucks nicht, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Vielmehr muss er Ausdruck in einer bedingungslosen und unwiderruflichen Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung finden.

(2) Auch die von der Beklagten behaupteten Kooperationen mit Inhabern der maßgeblichen Erlaubnisse lassen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Sie bieten weder Gewähr dafür, dass die Beklagte nicht ohne erforderliche Erlaubnis Tätigkeiten auf den Gebieten der Versicherungsberatung, der Anlagevermittlung und der Anlageberatung erbringt, noch genügen sie, um eine Irreführung in der Zukunft auszuschließen. Eine Irreführung liegt insoweit bereits im Verschweigen der tatsächlich als Berater handelnden Personen (§ 5a Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG). Überdies besteht nicht der erforderliche Sanktionsdruck hinsichtlich eigener Beratung.

(3) Zuletzt lässt auch die nachträgliche Erlaubnis der Geschäftsführerin der Beklagten nach § 34f GewO die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr wird grundsätzlich nur durch eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung beseitigt (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.44 mwN). Veränderungen der tatsächlichen Umstände lassen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Wiederholungsgefahr nur ausnahmsweise entfallen, wenn sie nämlich dazu führen, dass jede Wahrscheinlichkeit einer Erneuerung des rechtswidrigen Verhaltens beseitigt ist (BGH, Urteil vom 2. Juli 1987 – I ZR 167/85 – Rn. 9; BGH, Urteil vom 4. Juli 2019 – I ZR 161/18 – Rn. 19; Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 8 Rn. 1.51 mwN).

Nach diesen Maßstäben entfällt die Wiederholungsgefahr nicht.

Dabei kann dahinstehen, ob auch die Beklagte selbst, wie sie behauptet, zwischenzeitlich über eine Erlaubnis nach § 34f GewO verfügt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine solche Erlaubnis die von der Beklagten tatsächlich angebotenen und beworbenen Dienstleistungen vollständig erfassen würde oder hierfür nicht vielmehr Erlaubnisse nach den §§ 34d Abs. 2, 34h GewO erforderlich wären. Eine nachträgliche Erlaubniserteilung lässt die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr nicht entfallen (vgl. OLG München, Urteil vom 19. Oktober 2023 – 6 U 3908/22 – Rn. 55; vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 30. Januar 2018 – 13 U 106/17 – Rn. 31). Sie beseitigt nicht jede Wahrscheinlichkeit einer Erneuerung des rechtswidrigen Verhaltens.

Dabei ist die Konstellation nicht mit nachträglichen Änderungen der Gesetzeslage, durch die das gerügte Verhalten nachträglich rechtmäßig wird, vergleichbar (OLG München, Urteil vom 19. Oktober 2023 – 6 U 3908/22 – Rn. 55). Während eine solche Gesetzesänderung das Verhalten schlechterdings rechtmäßig macht, sind nach der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Verhaltensweisen zwar grundsätzlich sozial gebilligt, stehen aber unter dem Vorbehalt einer individuellen Prüfung (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Das Verhalten ist nicht stets und für jeden rechtmäßig und kann auch für die Beklagte wieder rechtswidrig werden.

Auch eine Parallele zu nachträglichen feststellenden Verwaltungsakten, mit denen die Rechtmä-

ßigkeit festgestellt wird (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2018 – I ZR 3/16 – Rn. 24), besteht nicht (OLG München, Urteil vom 19. Oktober 2023 – 6 U 3908/22 – Rn. 55). Die nachträgliche Erlaubnis wirkt gestaltend und beseitigt nicht bloß eine Rechtsunsicherheit.

Durch die – unterstellte – Erlaubniserteilung wird zwar von § 34f GewO umfasstes Verhalten in der Zukunft rechtmäßig. Jede Wahrscheinlichkeit einer Erneuerung des rechtswidrigen Verhaltens entfällt hierdurch aber nicht. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis an eine juristische Person ist, dass die Voraussetzungen in der Person der Geschäftsführerin vorliegen (Landmann/Rohmer-Schönleiter, GewO § 34f Rn. 8). Die Geschäftsführerin kann aber ausgetauscht werden (§ 38 Abs. 1 GmbHG) oder sonst wegfallen. Ebenso kann die Erlaubnis widerrufen werden (§ 117 LVwG) oder sonst erlöschen (§§ 46, 49 GewO). Auf die Wahrscheinlichkeit dieser Ereignisse kommt es nicht an. Sie sind jedenfalls nicht derart unwahrscheinlich, dass jede Möglichkeit einer erneuten Aufnahme rechtswidrigen Verhaltens – auch unterstellt, die Erlaubnis nach § 34f GewO lässt die Rechtswidrigkeit für sich genommen entfallen – beseitigt wäre.

dd) Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, s. o. Insbesondere ist die Klage auch insoweit von seinem satzungsmäßigen Zweck umfasst, denn die §§ 34d Abs. 2, 3, 34f, 34h GewO dienen auch dem Schutz der Verbraucher, s. o.

d) Die Beklagte ist zu einer Unterlassung zu verurteilen, sodass die Androhung nach § 890 Abs. 2 ZPO auf Antrag bereits im Urteil enthalten zu sein hat. Gegenüber der beantragten Androhung ist jedoch aufzunehmen, dass die angedrohte Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf (§ 890 Abs. 1 S. 2 ZPO).

2. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Nach dieser Vorschrift kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (b)) verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht (a)).

a) Die Abmahnung ist berechtigt, siehe oben. Sie entspricht auch den Anforderungen des § 13a UWG. Insbesondere sind die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG benannt (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 UWG) und die Berechnung des Aufwendungsersatzes sowie die Rechtsverletzung dargetan (§ 13a Abs. 2 Nr. 3, 4 UWG). Insoweit ist – wie auch für die Klage – unschädlich, dass die begehrten Unterlassung, die hier mit den Klaganträgen zu 1) b) und 1) c) geltend gemacht werden, gesondert aufgeführt wurden. Die Abmahnung lässt unter Heranziehung der Begründung die gerügte Rechtsverletzung erkennen. Auch die übrigen Voraussetzungen liegen vor.

b) Die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Aufwendungen von 327,10 € netto ist ersatzfähig. Ersatzfähig sind bei Verbänden im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG die anteiligen Personal- und Sachkosten (Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG § 13 Rn. 132 mwN), wobei gemäß § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO über die Höhe der Aufwendungen das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung entscheidet.

Der insoweit vom Kläger angeführte Zeiteinsatz

- „- Referent/in nach Entgeltgruppe 13 TVöD/Bund (4 Arbeitsstunden)
- Teamleiter/in nach Entgeltgruppe 14 TVöD/Bund (0,5 Arbeitsstunden)
- Bürosachbearbeiter/in nach Entgeltgruppe 9a TVöD/Bund (2 Arbeitsstunden)“

erscheint angemessen und nachvollziehbar. Es handelt sich um eine Abmahnung, die mehrere Punkte betrifft und eine gewisse Recherche erfordert. Sie ist umfangreich begründet.

Auch die geltend gemachte Umsatzsteuer steht dem Kläger zu, denn bei der Abmahnung handelt es sich für ihn um ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft. Die Abmahnung ist eine Leistung gegen Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 UStG, die der Kläger im Rahmen seines Unternehmens ausführt (Reiß/Kraeusel/Langer-Friedrich-Vache, UStG § 1 Rn. 163.2; BFHE 201, 339 Rn. 17.).

Die Abmahnung steht im Interesse des Abgemahnten, indem sie ihm Gelegenheit gibt, einen möglicherweise kostenintensiven Rechtsstreit zu vermeiden (BFHE 201, 339 Rn. 17). Der Kläger ist zur Abmahnung gemäß § 13 Abs. 1 UWG nicht verpflichtet, handelt also nicht ausschließlich im eigenen Interesse. Ein Entgelt liegt im eingeforderten Aufwendungsersatz gemäß § 13 Abs. 3 UWG, denn der Aufwendungsersatz ist der unmittelbare Gegenwert für die Abmahnleistung (BFHE 201, 339 Rn. 17). Der Kläger ist Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, denn auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an (§ 2 Abs. 1 UStG, arg e § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG). Ob der Kläger den Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG oder den verringerten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG zu zahlen hat, kann mit Blick auf § 308 Abs. 1 ZPO dahinstehen. Der Umsatz bemisst sich gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 UStG nach Entgelt, hier also dem Aufwendungsersatz im Übrigen.

Die danach beim Kläger (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG) anfallende Umsatzsteuer gehört, gleichsam als Annex, zum von § 13 Abs. 3 UWG umfassten Aufwendungsersatz, denn Zweck der Regelung ist, den Abmahnenden von Kosten für die berechnete Abmahnung freizuhalten. Hiervon ist auch die Umsatzsteuer umfasst. Auch der Wortlaut steht nicht entgegen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO und wegen der Kosten sowie des Klagantrags zu 2) auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert beträgt bis zu 45.000,00 €. Er bestimmt sich gemäß § 51 Abs. 2 GKG hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungsansprüche nach Ermessen des Gerichts, wobei gemäß § 43 Abs. 1 GKG Nebenforderungen nicht zu berücksichtigen sind und mehrere Ansprüche gemäß § 39 Abs. 1 GKG zusammengerechnet werden. Die erforderliche Zusammenrechnung (§ 39 Abs. 1 GKG) ergibt einen Streitwert von bis zu 45.000,00 €.

Gemäß § 51 Abs. 2 GKG ist bei der Ermessensausübung maßgeblich die sich aus dem Antrag des Klägers für diesen ergebende Bedeutung der Sache zu berücksichtigen. Die Bedeutung der

Sache richtet sich bei Verbänden nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG nach der Bedeutung für ihren satzungsmäßigen Zweck, hier also für den Schutz von Verbrauchern (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 12 Rn. 4.9 mwN). Dabei kommt der Angabe des Klägers in der Klageschrift eine gewisse Indizwirkung zu (Köhler/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG § 12 Rn. 4.3a mwN).

Anlass, hiervon abzuweichen, besteht nicht. Zwar erscheinen die aus dem Verstoß gegen die Pflicht, mitzuteilen, ob und inwieweit Bewertungen hinsichtlich ihrer Urheberschaft geprüft wurden, nicht gravierend und aufgrund des durch das in den Bewertungen enthaltende „Google-Reviews“-Logo, zumindest teilweise – wenn auch unter unzulässigen Einschränkungen – überprüfbar, sodass die Folgen für Verbraucher gering sind und gemäß § 51 Abs. 3 S. 2, 3 GKG insoweit ein Streitwert von 1.000,00 € zugrunde zu legen ist. Hinsichtlich des Antrags zu 1) b)/c) besteht aber ein erhebliches Verbraucherschutzinteresse. Der Verstoß betrifft den gesamten Internetauftritt der Beklagten und spiegelt Verbrauchern das Wesen der angebotenen Dienstleistung, das seiner Natur nach eine erhebliche Vermögensrelevanz hat und sich auf die langfristige oder gar lebenslange Finanzplanung beziehen und auswirken soll, unzutreffend wider. Dieses erhebliche Interesse ist im Rahmen der gerichtlichen Ermessens auf 40.000,00 € zu schätzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 07.07.2026

Justizamtsinspektor